

Tel. 071 / 648 12 12
Fax: 071 / 648 16 35
Mail: info@aph-eppishausen.ch
www.aph-eppishausen.ch

Pflegeabteilung APH
Geschützte Wohngruppe APH
Pflegetwohngruppe Notkersegg

Taxordnung gültig ab 01. Januar 2023

Inhalt

1.	Geltungsbereich.....	1
2.	Grundlagen	1
3.	Steuern und Preise.....	2
4.	Pension (Kost und Logis).....	2
5.	Betreuung	2
6.	Pflege.....	2
7.	Vorübergehende Abwesenheit	3
8.	Zusatzleistungen.....	3
9.	Weitere Angebote	3
10.	Ein- und Austrittstag, Zimmerreservierungen	3
11.	Depot / Rechnungsstellung / Zahlungsfrist	4
12.	Preisänderungen	4
13.	Hilflosenentschädigung.....	4
14.	Ergänzungsleistungen zur AHV und IV	4

1. Geltungsbereich

Diese Taxordnung gilt für alle Leistungen durch das APH Schloss Eppishausen, Schlosstrasse 4b, CH-8586 Erlen.

Die Taxordnung ist ein integrierender Bestandteil des Pensionsvertrages.

2. Grundlagen

Grundlage für die Steuern und Preise bilden die Kostenrechnung sowie das **RAI-NH-System** (Bewohnerinnen- und Bewohner-Einstufungs- und Abrechnungssystem), welches vom Konkordat der schweizerischen Krankenkassen *santésuisse* anerkannt ist.

3. **Steuern und Preise**

Das Entgelt für den Aufenthalt setzt sich aus folgenden Elementen zusammen:

- a) Pensionsteuer (Ziffer 4)
- b) Pflegegebühr (Ziffer 5)
- c) Pflegegebühr (Ziffer 6)
- d) Steuern bei vorübergehender Abwesenheit (Ziffer 7)
- e) Preise für Zusatzleistungen (Ziffer 8)

Die Höhe der Steuern und Preise richtet sich nach dem separaten Tarifblatt.

4. **Pension (Kosten und Logis)**

In der Pensionsteuer sind folgende Leistungen enthalten:

- Unterkunft in Einzel- oder Doppelzimmer, möbliert mit Pflegebett, Nachttisch und Schrank
- Hauseigene Bett- und Frottiertücher
- Waschen der persönlichen Leibwäsche und pflegeleichter Oberbekleidung
- Verpflegung im Speisesaal (Vollpension inkl. Tee, Kaffee, Mineralwasser, Diätkost auf ärztliche Verordnung)
- Tee und Mineralwasser tagsüber (ausserhalb der Hauptmahlzeiten)
- Selbständige Benutzung von Duschen und Bäder
- Strom, Heizung, Kalt- und Warmwasser
- Mitbenutzen der Heiminfrastruktur
- Versicherung: Privathaftpflicht

5. **Betreuung**

In der Pflegegebühr sind enthalten:

- Anlässe und Veranstaltungen, die durch das APH organisiert werden und allen Bewohnerinnen und Bewohnern gemeinsam angeboten werden
- Aktivierungsangebote und Bewegungstherapie (Turnen, Singen, Gedächtniswerkstatt, Spazieren, Lebensbegleitung und Seelsorge usw.)
- Hilfe und Pflegeleistungen im Alltag

6. **Pflege**

Die Leistungen für die Pflege- und Behandlungsmassnahmen werden nach RAI-NH erfasst. Das Krankenversicherungsgesetz (KVG) verlangt von den Pflegeheimen die Pflege- und Behandlungsmassnahmen der Bewohnerinnen und Bewohner individuell zu erfassen und zu verrechnen. Die Einstufung und Abrechnung erfolgen mit dem System RAI-NH.

Die Einstufung erfolgt erstmals 2-3 Wochen nach dem Eintritt. Danach halbjährlich oder nach gesundheitlichen Veränderungen. Die Einstufung wird von zwei unabhängigen Fachpersonen sichergestellt und durch den Hausarzt bestätigt.

Für die Pflegeleistungen werden 12 RAI-Stufen (a – l) angewendet.

In den Pfl egetaxen (Normpfl egekosten) sind folgende Leistungen enthalten:

- Pfl ege- und Behandlungsmassnahmen, die nach dem System RAI-NH erfasst werden
- Benützung von Geräten und Hilfsmitteln, Rollstuhl, Rollator, Gehböckli

7. Vorübergehende Abwesenheit

Bei vorübergehender Abwesenheit (z.B. Ferien- oder Spitalaufenthalt) werden die Pensionstaxe abzüglich eines Verpflegungskostenanteils von Fr. 10.00 pro Tag und die Betreuungstaxe weiterhin verrechnet. Für den An- und Abreisetag werden die Taxen voll verrechnet.

8. Zusatzleistungen

Die folgenden Zusatzleistungen sind in den Taxen für Pension, Pfl ege oder Betreuung nicht enthalten. Sie werden - soweit in Anspruch genommen - der Bewohnerin bzw. dem Bewohner belastet und auf der Rechnung separat ausgewiesen:

- Ärztliche Betreuung, Medikamente
- Effektive Aufwendungen für vom Arzt verordnete Mittel und Gegenstände
- Aufwendungen für persönliche Bedürfnisse (Coiffeur, Pédicure, usw.)
- Näh- und Flickarbeit der persönlichen Wäsche, chem. Reinigung, Wäschebeschriftung
- Grosser Verschleiss an Pfl egewäsche
- Zimmerservice aus Komfortgründen, oder wenn Zimmerservice im RAI nicht enthalten ist
- Besondere persönliche Hygiene- oder Toilettenartikel auf Wunsch (Zahnpasta, Körper lotion, Rasierwasser usw.)
- Fahrdienste (Verrechnung der Fahrkosten und Begleitperson)
- Entsorgung von Mobiliar und Effekten
- Andere besondere oder zusätzliche Aufwendungen und Dienstleistungen
- Dienstleistungen für persönliche Bedürfnisse / technischer Dienst, Reinigung usw.

9. Weitere Angebote

- Ferienaufenthalt
- Mahlzeitendienst
- Mittagstisch für Senioren
- Speisen und Getränke für Gäste

10. Ein- und Austrittstag, Zimmerreservierungen

Ein- und Austrittstag werden voll verrechnet (Pensions-, Betreuungs- und Pfl egetaxe).

Bei Austritt wird die Pensionstaxe abzüglich eines Verpflegungskostenanteils von Fr. 10.00 pro Tag bis zur Räumung des Zimmers, mindestens bis zum Ablauf der Kündigungsfrist, verrechnet.

Im Todesfall wird die Pensionstaxe abzüglich eines Verpflegungskostenanteils von Fr. 10.00 pro Tag bis zur Räumung des Zimmers, mindestens für fünf Tage, verrechnet.

Bei Zimmerreservierungen vor dem Eintritt wird die Pensionstaxe abzüglich eines Verpflegungskostenanteils von Fr. 10.00 pro Tag verrechnet. In der Regel kann das Zimmer maximal 14 Tage reserviert werden.

Bei Abmeldungen für einzelne Mahlzeiten erfolgt kein anteilmässiger Abzug von der Pensionstaxe.

11. Depot / Rechnungsstellung / Zahlungsfrist

Vor dem Eintritt ist ein Depot von **mindestens Fr. 5'000.00** zu leisten. **Die Depotleistung wird nach der Anmeldung in Rechnung gestellt.** Auf das Depot wird kein Zins vergütet. Das Depot ist beim Austritt zur Rückzahlung fällig und kann mit Guthaben des APH Schloss Eppishausen verrechnet werden.

Die Rechnungsstellung für die erbrachten Leistungen erfolgt monatlich. Die Rechnung ist innert 30 Tagen zahlbar.

12. Preisänderungen

Änderungen der Pensions-, Betreuungs- und Pflorgetaxen werden den Bewohnerinnen und Bewohner in der Regel einen Monat im Voraus mitgeteilt.

13. Hilflosenentschädigung

Bewohnerinnen und Bewohner, die einer dauernden und besonders aufwändigen Pflege bedürfen und in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen sind, können bei der IV die Hilflosenentschädigung geltend machen. Der Anspruch für den Versicherten auf eine Hilflosenentschädigung entsteht in der Regel, wenn die Hilflosigkeit ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat und die Kriterien der Hilflosigkeit erfüllt sind.

14. Ergänzungsleistungen zur AHV und IV

Die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV helfen dort, wo die Renten und das übrige Einkommen nicht die minimalen Lebenskosten decken. Auf sie besteht unter bestimmten Voraussetzungen ein rechtlicher Anspruch. Sie sind keine Fürsorge oder Sozialhilfe. Wer seinen Anspruch auf eine Ergänzungsleistung geltend machen will, muss sich bei der zuständigen AHV-Zweigstelle der Wohnsitzgemeinde melden.

Tel. 071 / 648 12 12
Fax: 071 / 648 16 35
Mail: info@aph-eppishausen.ch
www.aph-eppishausen.ch

Tarifblatt zur Taxordnung gültig ab 01. Januar 2023

Pension (Kost und Logis)

Die Pensionstaxe betragen:	
Pro Bewohnerin oder Bewohner und Tag	
Einzelzimmer	CHF 120.00
Doppelzimmer (bei Doppelbelegung pro Person)	CHF 115.00
Ferienaufenthalt	
bei Ferienaufenthalt pro Tag (zuzüglich Betreuungstaxe von CHF 45.00 pro Tag, gem. Art. 5 Taxordnung)	CHF 120.00

Betreuung

Die Betreuungstaxen betragen:	
pro Bewohnerin oder Bewohner und Tag	
RAI-Stufe 1-a bis 2-b	CHF 35.00
RAI-Stufe 3-c bis 4-d	CHF 45.00
RAI-Stufe 5-e bis 12-l	CHF 55.00
Bei ausserordentlicher Inanspruchnahme von Betreuungsleistungen durch die Bewohnerin/den Bewohner pro Tag	CHF 35.00
In ausgewiesenen palliativen Situationen bei Heimeintritt für den ausserordentlichen Betreuungsaufwand / Zuschlag pro Tag	CHF 150.00
Sondereinsätze im Auftrag der Bewohnerin/des Bewohners oder der Angehörigen pro Std.	CHF 45.00

Pflege

Pflegekosten

Für die Pflgetaxen gelten die Höchstansätze, welche in der Verordnung über die Pflegefinanzierung der Regierung des Kantons St. Gallen vom 14.12.2010 in Art. 2 festgelegt sind.

Pflichtleistungen der Krankenversicherer

Die Pflichtleistungen der Krankenversicherer an die Pflegekosten sind in der Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV) geregelt.

Rückerstattung des staatlichen Kostenbeitrages

Der Kanton und die Gemeinden beteiligen sich an den ungedeckten Pflegekosten. Für die Abgeltung der Pflegerestkosten gelten die in der Verordnung über die Pflegefinanzierung der Regierung des Kantons St. Gallen vom 14.12.2010 (geändert am 01.01.2014) in Art. 2 genannten Höchstansätze.

- St. Gallen: Die Anmeldung für die Pflegefinanzierung erfolgt direkt via Extranet bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen durch die PWG Kloster Notkersegg. Die Auszahlung der Pflegefinanzierung erfolgt gemäss Beschluss des St. Galler Kantonsrates im Dezember 2020, gestützt auf Art. 10 Abs. 2 nPFG, als Direktzahlung an die Leistungserbringer.
- Ausserkantonale: Die Pflegekostenbeiträge der Kantone/Gemeinden richten sich für Ausserkantonale Bewohnerinnen und Bewohner nach den gesetzlichen Regeln des früheren Wohnkantons.

PFLEGETAXEN RAI

Pflege		Höchstansätze			Kosten werden getragen von
Stufe	Pflege- minuten	Pflegekosten in CHF je Tag	Beitrag OKP in CHF je Tag	Max. Beitrag Be- wohner(in) in CHF je Tag	Max. Restfinanzierung zuständige pol. Gemeinde in CHF je Tag
1 - a	bis 20	13.65	9.60	4.05	0.00
2 - b	21-40	39.90	19.20	20.70	0.00
3 - c	41-60	66.15	28.80	23.00	14.35
4 - d	61-80	92.40	38.40	23.00	31.00
5 - e	81-100	118.65	48.00	23.00	47.65
6 - f	101-120	144.90	57.60	23.00	64.30
7 - g	121-140	171.15	67.20	23.00	80.95
8 - h	141-160	197.40	76.80	23.00	97.60
9 - i	161-180	223.65	86.40	23.00	114.25
10 - j	181-200	249.90	96.00	23.00	130.90
11 - k	201-220	276.15	105.60	23.00	147.55
12 - l	über 220	302.40	115.20	23.00	164.20

* Die Tarife der Pflegekosten und die Beiträge der Krankenversicherer gelten nur für Personen mit Wohnsitz im Kanton St. Gallen. Für Bewohner aus anderen Kantonen gelten abweichende Tarife.

Zusatzleistungen

Die Preise für nachstehende Zusatzleistungen sind:

- Reparaturen an Geräten / Mobiliar von Bewohner pro Stunde CHF 55.00
- Näh- und Flickarbeiten und Kennzeichnen der pers. Wäsche pro Stunde. CHF 45.00

Für die übrigen Zusatzleistungen werden die Preise von der Leitung der Pflegewohngruppe festgelegt.

Ein- und Austrittstag, Zimmerreservierungen

Bei Austritt oder im Todesfall werden folgende Preise für Dienstleistungen in Rechnung gestellt:

- Zimmerreinigung bei Auflösung des Pensionsvertrages und nach
Ferien- und Kurzaufenthalten CHF 200.00
- Umtriebspauschale bei Aufenthalten von weniger als 4 Wochen
(ausgenommen bei Ferientaufenthalten) CHF 300.00
- Zimmerreinigung und Mehrkosten im Todesfall CHF 350.00
- Zimmerreinigung bei Todesfall im Spital CHF 200.00

Bei Zimmerreservierungen vor dem Eintritt wird die Pensionstaxe abzüglich eines Verpflegungskostenteils von CHF 10.00 pro Tag verrechnet. In der Regel kann das Zimmer maximal 14 Tage reserviert werden.

Bei Abmeldungen für einzelne Mahlzeiten erfolgt kein anteilmässiger Abzug von der Pensionstaxe.

Depot

Leistet ein Kloster bzw. eine Ordensgemeinschaft Kostengutsprache für eine Bewohnerin bzw. einen Bewohner, entfällt die Pflicht zur Leistung eines Depots.